

F ö r d e r v e i n der Freiwilligen Feuerwehr Radbruch e. V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Radbruch „, mit dem Zusatz „e. V. „, nach der Eintragung in das Vereinsregister. (Erfolgt am 09.09.2003)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radbruch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg Nr. 1.705 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie § 52 der Abgabenordnung vom 01.01.1977, insbesondere durch
 - a. die Förderung der Belange des Feuerschutzes in der Gemeinde Radbruch sowie die Vertretung der Interessen der Feuerwehr Radbruch und ihrer Angehörigen in diesem Gebiet;
 - b. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens sowie der kameradschaftlichen Verbindung unter den Feuerwehrmännern und –frauen, insbesondere durch Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen einschließlich der Wahrung enger kameradschaftlicher Verbindungen zu den Mitgliedern der Altersabteilung sowie die kameradschaftliche Förderung der Jugendfeuerwehr und - soweit vorhanden- des Feuerwehrmusikwesens;
 - c. die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen sowie
 - d. die Förderung der Jugendfeuerwehr nach den „Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren“.
2. Der Verein wird ohne die Absicht der Gewinnerzielung, ausschließlich zur Erreichung der unter Ziff. 1 genannten Zwecke tätig.

Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Radbruch sind die Angehörigen der „Freiwilligen Feuerwehr Radbruch“ einschließlich deren Altersabteilung und deren Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen als fördernde oder Ehrenmitglieder sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes als fördernde Mitglieder.

§ 4

Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Radbruch kann jeder werden, der sich den Belangen des Feuerschutzes und den Zielen dieses Vereines in der Gemeinde Radbruch verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Sie endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft in der „Freiwilligen Feuerwehr Radbruch“.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich durch Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder durch groben Verstoß gegen die übernommenen Pflichten oder rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung der Zugehörigkeit zum Verein unwürdig erweist. Der Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der Brief gilt am 2. Werktag der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Vereinsversammlung schriftlich beantragen und hat das Recht, sich in der Versammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Vereinsversammlung, die endgültig und lediglich der einfachen Mehrheit bedarf, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beitragserhebung

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Pflicht, einen Beitrag zu entrichten, kann auf fördernde Mitglieder beschränkt werden.
2. Über die Beitragsordnung entscheidet die Vereinsversammlung. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
3. Das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse, ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.
4. Die Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuladen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorsitzende muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand zur Entscheidung übertragen worden sind. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl des Kassenprüfers,
 3. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
 6. Satzungsänderungen,
 7. die Auflösung des Vereins sowie
 8. die Ehrenmitgliedschaft und den Antrag eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 3, Sätze 5 und 6.
6. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Anträge aus der Mitgliedschaft und Beschlussfassung über die Anträge“ aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem Schriftwart sowie
 5. dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern vertreten. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam.
3. Der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder. Erste Amtszeit ist eine Rumpfgeschäftszeit und endet mit dem Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Ortsbrandmeisters. Sollte bei einem der Ortsbrandmeister die Amtszeit nicht drei Jahre betragen, soll der Vorstand jeweils mit dem Ende der Amtszeit des Ortsbrandmeisters zurücktreten, eine Neuwahl soll sodann stattfinden.

4.
Als Vorsitzender sollte der amtierende Ortsbrandmeister gewählt werden.

§ 9 Einberufung von Vorstandssitzungen

1.
Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate oder, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder beantragt wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.
2.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 2. Vorbereitung und Durchführung von allen dem Zweck des Vereins gem. § 2 dienenden Veranstaltungen einschließlich der Beschlussfassung über die entsprechende Mittelvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie
 4. Aufstellung des Kassenberichtes und des Wirtschaftsplanes

§ 10 Mittelverwendung

1.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Mittelverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen der Gemeinde Radbruch mit der Bestimmung übereignet, die Mittel zusätzlich zur Unterstützung dem freiwilligen Feuerwehrlöschwesen dienenden Aufgaben zuzuführen.

§ 12 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Vereinsversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung entschieden haben.

§ 13 Schlussbestimmungen

1.
Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins werden von Fall zu Fall in Rundschreiben veröffentlicht.
2.
Diese Fassung der Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.07.2003 beraten und genehmigt.

Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Lüneburg unter der Nr. 1.705 eingetragen.